

Zu Ltg.-150/A-1/12-1994
(Miterledigt Ltg.-150/A-1/12-1994)

A n t r a g

der Abgeordneten Romeder, Haufek, Dkfm.Rambossek, Ing.Gansch, Knotzer, Nowohradsky, Sivec, Dr.Strasser und DI Toms

gemäß § 29 LGO zum Antrag der Abgeordneten Gansch u.a, betreffend Änderung des NÖ Anzeigenabgabegesetzes, LT 150/A-1/12

betreffend Änderung des NÖ Anzeigenabgabegesetzes

In Niederösterreich wurde bisher die Verbreitung von Werbung, die durch den Rundfunk erfolgte, nicht ausdrücklich als eigener steuerrechtlicher Tatbestand erfaßt. Das NÖ Ankündigungsabgabegesetz umschreibt zwar den Gegenstand der Ankündigungsabgabe dahingehend, daß alle öffentlichen Ankündigungen in "Druck, Schrift, Bild und Ton" - unabhängig von ihrer Verbreitungsart - erfaßt werden, enthält jedoch keine ausdrückliche tatbestandsmäßige Regelung der ORF-Werbung. Diese ausdrückliche Regelung wird jedoch als erforderlich angesehen, um das Besteuerungsrecht auch ausüben zu können. In den meisten anderen landesgesetzlichen Regelungen - mit Ausnahme von Vorarlberg - erfolgt die tatbestandsmäßige Erfassung der ORF-Werbung nach dem sogenannten Studioprinzip.

Auch nicht eindeutig als Tatbestand erfaßt, ist die Werbung durch Flugzettel, Prospekte und sonstige Werbeschriften etc., die an Haushalte verbreitet werden, es sei denn, daß sie zusammen mit einem Druckwerk ausgesendet oder verbreitet werden.

Diese Umstände führten zu einer Ungleichbehandlung der einzelnen Werbemittel und Werbemedien.

Ziel ist, die durch die bisherige unterschiedliche Besteuerung eingetretene Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden. Dies soll dadurch erreicht werden, daß ein neues Werbeabgabegesetz, das

die Besteuerung der Anzeigen und Werbung unabhängig von der Art der Verbreitung zum Inhalt hat, erlassen wird. Dieses Gesetz sollte die Tatbestände der Rundfunkwerbung, der Werbung durch Flugzettel, Prospekte und sonstige Werbeschriften und der Anzeigen in Druckwerken enthalten. Maßgeblich für das Erfüllen des steuerlichen Tatbestandes soll die Verbreitung in Niederösterreich sein. Dabei soll jedoch sichergestellt werden, daß es zu keiner Doppelbesteuerung kommt und der Ertrag der Abgabe föderalistisch gerecht aufgeteilt wird. Die Aufteilung des Ertrages der Abgabe soll auf alle Gemeinden erfolgen, es sei denn, daß eine Gemeinde in Niederösterreich als Erscheinungsort im Sinne des bisherigen NÖ Anzeigenabgabegesetzes anzusehen ist. Hier soll die Regelung beibehalten werden, daß diese Gemeinde, die als Erscheinungsort gilt, den Ertrag ausschließlich zugewiesen erhält. Dies bedeutet, daß - wie dies schon im Antrag der Abgeordneten Gansch u.a., LT-150/A-1/2, zum Ausdruck gebracht wurde, zwar die abgabepflichtigen Fälle erweitert werden, jedoch Gemeinden, die bisher und zukünftig als Erscheinungsort anzusehen wären, über den Ertrag der Abgabe ausschließlich verfügen können.

Diese Gesamtneuordnung der Besteuerung der Werbung und von Anzeigen mit dem Ziel, der Erarbeitung eines neuen „Werbeabgabegesetzes“ soll durch eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Fachabteilungen und der im Landtag vertretenen Parteien erfolgen.

Darüber hinaus soll jedoch unmittelbar die bisher landesgesetzlich nicht erfaßte Besteuerung der Rundfunkwerbung durch eine Novelle des NÖ Anzeigenabgabegesetzes geregelt werden. Diese Besteuerung der Rundfunkwerbung soll zu einer föderalistisch gerechten Aufteilung des Ertrages dieser Abgabe führen.

Bei einer Neuregelung soll berücksichtigt werden, daß als Anknüpfungspunkt für die Besteuerung der Rundfunkwerbung nicht der Sitz des Studios, sondern das sogenannte Empfängerprinzip gilt. Dies bedeutet, daß darauf abzustellen ist, ob der Empfang bzw. die Verbreitung in Niederösterreich erfolgt.

Um den administrativen Aufwand sowohl für die Abgabenschuldner als auch für die Abgabenbehörden möglichst gering zu halten, soll dieser Tatbestand - gestützt auf das Steuerfindungsrecht der Länder - als Landesabgabe konzipiert sein. Dies bedeutet, daß die Abgabenschuldner mit einer Landesbehörde (dem Landesabgabenamt als erster Instanz) die sich aus diesem Gesetz und der niederösterreichischen Abgabenordnung ergebenden Verfahrenshandlungen vornehmen müssen. Damit soll die aufwendige Befassung jeder einzelnen Gemeinde vermieden werden. Es soll jedoch nicht vom bisherigen Prinzip, daß der Ertrag der Anzeigenabgabe den Gemeinden überlassen wird, abgegangen werden. Abgesehen von einem gewissen Landesanteil für die Durchführung der Einhebung und Verteilung der Abgabe soll der Ertrag dieser Abgaben den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Die Aufteilung auf die Gemeinden soll nach der Einwohnerzahl erfolgen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Romeder, Haufek, Dkfm. Rambossek u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Anzeigenabgabegesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, zur Beratung und Erarbeitung eines neuen "NÖ Werbeabgabegesetzes" eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welcher Vertreter der im Landtag vertretenen Parteien, des Gemeinde-referates und des Finanzreferates sowie die gesetzlichen Interessensvertretungen der Gemeinden angehören sollten. Nach Abschluß der Arbeiten in der Arbeitsgruppe und Durchführung eines Begutachtungsverfahrens ist dem Landtag unverzüglich eine Regierungsvorlage vorzulegen.
4. Der Antrag der Abgeordneten Ing. Gansch u.a. betreffend Änderung des Anzeigenabgabegesetzes, Ltg.-150/A-1/12 wird durch diesen Antrag gemäß § 29 LGO der Abgeordneten Romeder, Haufek, Dkfm. Rambossek u.a. erledigt."